

29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

**Bericht
des Verfassungsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (13 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, abgeändert wird.**

Mit der Regierungsvorlage 12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP., die unter einem dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorliegt, soll Art. 122 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes dahin abgeändert werden, daß der Vizepräsident des Rechnungshofes in Hinkunft nicht vom Bundespräsidenten zu ernennen, sondern — wie schon bisher der Präsident des Rechnungshofes — auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat zu wählen ist und vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung zu leisten hat.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhält § 21 des Rechnungshofgesetzes 1948 eine Fassung,

die der angeführten Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes Rechnung trägt. In den Bezugen soll der Vizepräsident des Rechnungshofes den Staatssekretären gleichgestellt werden.

Der Verfassungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 20. Juli 1959 in Anwesenheit von Bundeskanzler Ing. Raab und Vizekanzler Dr. Pittermann in Beratung gezogen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (13 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Juli 1959

Dr. Prader
Berichterstatter

Probst
Obmann